Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme 20.10.2014
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Jürg Maurer (044 277 25 75; juerg.maurer@mgb.ch) Brigitte Kistler (044 277 25 13; brigitte.kistler@mgb.ch) 20.10.2014
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152 Postfach CH-8031 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zum Ausführungsrecht der Swissness-Vorlage äussern zu können.

Schweizer Produkte geniessen bei der Migros einen hohen Stellenwert. Das reiche Angebot an Eigenmarken und die Tatsache, dass diese zu einem bedeutenden Teil in der Schweiz von den Migros-Industriebetrieben hergestellt werden, machen die Migros einzigartig. Vor diesem Hintergrund hat sich die Migros im Gesetzgebungsprozess stark für eine klare und praxisnahe Swissness-Regelung eingesetzt. Die Migros erwartet, dass die im Gesetzgebungsprozess gemachten Versprechungen umgesetzt werden, dass Schweizer Produkte geschützt und nicht durch einen überbordenden Verordnungseifer gefährdet werden.

Aus Sicht der Migros steht die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz (HASLV) im Zentrum des Interesses. Nur wenige Bemerkungen haben wir zur Revision der Markenschutzverordnug, zur neuen Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben sowie zur neuen Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen.

In der neuen HASLV gibt es neben Punkten, die zu unserer Zufriedenheit geregelt sind, auch Bereiche, wo es noch Korrekturbedarf gibt. So sind die Regelungen bei den temporär nicht oder nicht in genügender Menge verfügbaren Rohstoffen oder die Ausnahmeregelung in Bezug auf die technischen Anforderungen noch nicht genügend ausgegoren. Ebenfalls kritisch scheint uns in einzelnen Fällen der apodiktische Ausschluss der Swissness bei Lebensmitteln, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten bestehen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Botschaft hinweisen. Dort hat der Bundesrat ausdrücklich festgehalten, dass gewisse Lebensmittel auch unter Artikel 48c MSchG («andere Produkte») fallen. Für diese Lebensmittel ist nicht das Rohstoffgewicht, sondern sind die Herstellungskosten als Swissness-Kriterium massgebend. Auch bei der Auslobung der Schweizer Herkunft von einzelnen Rohstoffen erwarten wir eine flexiblere Regelung.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund

Jürg Maurer

Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik
Migros-Genossenschafts-Bund

Brigitte Kistler

Rechtskonsulentin & Markenverantwortliche, Direktion Legal und Compliance
Migros-Genossenschafts-Bund

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		MSchV / OPM / OPM
Art. 35 Die vollständige oder teilweise Löschung der Markeneintragung ist gebührenfrei, mit Ausnahme der Löschung wegen Nichtgebrauchs einer Marke.	Wir begrüssen die Änderung	**Art. 35** Die bisherige Regelung „Die vollständige oder teilweise Löschung der Markeneintragung ist gebührenfrei." wird mit der Ausnahme der Löschung wegen Nichtgebrauchs einer Marke ergänzt.
Art. 52a		Gemäss Art. 48c Abs. 4 des Markenschutzgesetzes muss die Herkunftsangabe ausserdem dem Ort entsprechen, an dem die Tätigkeit vorgenommen worden ist, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat. Hier ist zu beachten, dass der wesentliche Herstellungsschritt bei den Reinigungs- und Waschmittelprodukten dann erfolgt, wenn die einzelnen Rohstoffe gemischt werden und dadurch auch erst die produkttypische Wirkung erhalten.
Art. 52a Abs. 2 Für Lebensmittel gelten die Verordnung vom .... über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel sowie die Artikel 52b und 52j der vorliegenden Verordnung.	...sowie die Artikel 52b und 52n der vorliegenden Verordnung.	Der Verweis auf Art. 52j ist ein Verschreiber und sollte richtigerweise auf Art. 52n (Branchenverordnungen) gerichtet sein.
Art. 52f Abs. 2		Der grösste Teil der verwendeten Rohstoffe in den Wasch- und Reinigungsmitteln kann nicht in der Schweiz bezogen werden Bei den Rohstoffe, welche in der Schweiz bezogen werden können, bedeutet dies hingegen nicht automatisch, dass die Einzelkomponenten für die Herstellung dieser Rohstoffe aus der Schweiz stammen. Häufig werden auch diese - oder ein Teil davon - aus dem Ausland bezogen. Eine genaue Aufschlüsselung der Herkunft der Einzelkomponenten der Rohstoffe von den einzelnen Lieferanten bzw. Unterlieferanten zu verlangen, würde einen enormen Aufwand bedeuten und ist somit nicht praktikabel (Beispiel Parfümhersteller: ein Parfüm enthält 130

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		und mehr Rohstoffe) bzw. schlicht nicht möglich, da der Lieferant uns diese Detail-Informationen gar nicht geben kann. Der Aufwand, jeden einzelnen Rohstoff bezüglich Herkunft zu beurteilen, ist an sich schon sehr gross und zeitintensiv. Wenn jedoch die Rohstoffkette, d.h. die Herkunft der einzelnen Rohstoff-Komponenten, auch noch weiterverfolgt werden müsste, würde dies die Grenzen des Zumutbaren bzw. des Möglichen sprengen.
Art. 52i In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien Ist ein Material gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche in der Schweiz ungenügend verfügbar und schliesst der Hersteller dessen Kosten im Ausmass dieser ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten eines Produkts aus, so darf er vermuten, dass die Verringerung der Herstellungskosten in diesem Ausmass mit den gesetzlichen Anforderungen an die herkunftsbestimmenden Kosten übereinstimmt.	„Ist ein Material gemäss Hersteller in der Schweiz ungenügend verfügbar…“	Ziel des Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverbandes SKW ist es, diese Materialien mit Hilfe einer Positivliste für Rohstoffe, welche in der Schweiz erhältlich sind, zu identifizieren. Somit wird die Beweislast umgekehrt, das Prozedere effizienter und der Hersteller muss nicht erst mühsam den Markt danach abfragen. Aktuell ist der SKW daran eine solche Positivliste für den Kosmetikbereich zu erstellen. Danach ist auch eine entsprechende Positivliste für den Waschmittel- und Reinigungsmittelbereich geplant. Die entsprechende Prüfungspflicht obliegt – dem Grundgedanken der Gesetzgebung entsprechend (Selbstkontrolle plus Beweislastumkehr im Klagefall) – dem Hersteller.
	4. Abschnitt: Ausnahmen **Art. 52n(neu)** 1 Der Nachweis gemäss Artikel 48d Buchstabe b MSchG, dass die verwendete Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht, kann mittels aussage-	Es ist ein wichtiges Anliegen der Lebensmittelindustrie, dass bei der Umsetzung der Swissness-Regulierung unnötiger administrativer Aufwand vermieden werden kann. So sollen auch Umfragen im Sinne von Art. 48d lit. b MSchG von den Herstellern nur dann zum Nachweis der Swissness erbracht werden müssen, wenn dies auch wirklich nötig ist.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	kräftiger Dokumente sowie, wenn für den Nachweis des Verständnisses der Konsumentinnen und Konsumenten aussagekräftige Dokumente fehlen, mit Hilfe einer Meinungsumfrage bei einer repräsentativen Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten erbracht werden.	
4. Abschnitt Branchenverordnung nach Artikel 50, Absatz 2 MSchG Art. 52n Repräsentativität der Branche	5. Abschnitt:… Art. 52 m Wir begrüssen die Änderung	Durch Einschub des neuen Abschnitt 4 und des neuen Art. 52n (siehe oben) wird Abschnitt 4 zu Abschnitt 5 und Art. 52n zu Art. 52m
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Herkunfts-angabe «Schweiz» für Lebensmittel verwendet werden darf.		
Art. 2 Herkunftsangabe «Schweiz» Als Herkunftsangabe «Schweiz» gelten: a. Herkunftsangaben wie «Schweiz», «schweizerisch» und «aus der Schweiz»; b. das Schweizerkreuz; c. weitere direkte oder indirekte Hinweise auf	Art. 2. Herkunftsangabe Hauptantrag: c. weitere direkte Hinweise auf die schweizerische Herkunft Eventualantrag: lit. c ersatzlos streichen. d. Bst. a gilt auch für Übersetzungen der Herkunftsangaben	Der Begriff „indirekte Hinweise" ist im Kontext der Verordnung unklar und schafft neue Rechtsunsicherheit. So würde es beispielsweise über das Ziel der Swissness-Regulierung hinausschiessen, wenn die Bewerbung einer Firmen- oder Herstellermarke mit der Herkunftsangabe „Schweiz" (z.B. Schweizer Fahne oder Matterhorn in einem Werbefilm zur Marke) dazu führen würde, dass sämtliche Lebensmittel, die vom Inhaber der entsprechenden Marke vertrieben werden, den Anforderungen von Art. 48 MSchG entsprechen müssten und dass andernfalls die Bewerbung der Firmen- oder Herstellermarke angreifbar wäre. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass auch Übersetzungen in andere Sprachen unter die Regelung fallen. Eine Präzisierung in der Verordnung analog Berg- und Alpverordnung wäre aber zu begrüssen.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
die schweizerische Herkunft.	„Schweiz", „schweizerisch" und „aus der Schweiz" sowie für davon abgeleitete Bezeichnungen.	
Art. 3 Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete Die folgenden Flächen im Ausland gelten als Ort der Herkunft nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG: a. die Zollanschlussgebiete Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia; b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998[2]		Art. 3, Bst.b Diese Regelung kommt den beteiligten Landwirten relativ weit entgegen. Ob sie sinnvoll und praktikabel ist, ist für uns schwierig zu beurteilen. Eine allfällige Anpassung müsste im Sinne der Glaubwürdigkeit der Swissness gut überlegt werden.
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48*b* Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundla-		Wir begrüssen, dass die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils aufgrund der Rezeptur erfolgt.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
ge der Rezeptur.		
	Zusätzlicher Absatz 1bis 1bis Erfüllt eine zusammengesetzte Zutat die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz", so gilt sie für die Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Art. 48b, Absatz 2 MSchG als schweizerischer Rohstoff.	Die Behandlung resp. die Berechnung bei den Zutaten /Halbfabrikaten ist problematisch (Aufschlüsselung). Zusammengesetzte Zutaten sollen nicht in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt werden müssen. Eine Aufschlüsselung ist nicht praktikabel, weil sie viel zu aufwendig ist und die Lieferanten in der Regel kaum bereit sind, ihren Kunden die genaue Rezeptur resp. Zusammensetzung und die Herkunft der verwendeten Rohstoffe anzugeben. Die von uns vorgeschlagene Regelung führt also zu weniger Bürokratie und weniger administrativem Aufwand. Sie schwächt die Swissness in keiner Weise, ist es doch so, dass es zwar wohl Zutaten geben wird, die zwar nicht 100% Schweizer Rohstoffe enthalten und dann trotzdem angerechnet werden können, es aber auch solche gibt, die zwar Schweizer Rohstoffe enthalten, die Swissness-Anforderungen aber nicht erfüllen und somit gar nicht angerechnet werden dürfen.
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die: a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	Der Anhang 1, Teil A, ist zu präzisieren und die Rohstoffe in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen (inkl. lateinischer Bezeichnung). Änderung: „Von der Berechnung ausgeschlossen werden:" " a. Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe…produziert werden;	
b. temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);	„b. Rohstoffe und Zutaten, die temporär…"	Es wird nicht explizit beschrieben, wie bei der Berechnung vorzugehen ist, wenn Naturprodukte oder Rohstoffe nicht in **genügender Menge** in der Schweiz erhältlich/verfügbar sind. Folgendes Beispiel veranschaulicht die Unklarheit: Wenn aufgrund einer Raps-Missernte beispielsweise nur 40% des üblichen Ertrags zur Verfügung steht, muss dann gar kein Schweizer Rapsöl eingesetzt werden?
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungs-	„c. Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen …Verwendungszweck nicht erhältlich sind." Streichen: Anhang 1 Teil C	Entscheidend für das verarbeitende Industrieunternehmen ist, ob das Naturprodukt oder der Rohstoff erhältlich ist oder nicht. Die potentielle Möglichkeit, ob etwas produziert werden kann oder nicht, ist unerheblich. Eine Liste kann nicht geführt werden. Es ist auf die Eigenverantwortung der Unternehmen zu setzen.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
zweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).		
3 Rohstoffe nach Anhang 2 werden nach Massgabe von Artikel 48*b* Absatz 4 MSchG in die Berechnung einbezogen.	Die Liste nach Anhang 2 muss alphabetisch (inkl. lateinischer Bezeichnung) geführt werden. Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad Null sind nicht aufzuführen.	
4 Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist.		Mit dem vorliegenden Vorschlag ist gewährleistet, dass *natürliches* Mineralwasser *(gemäss Verordnung des EDI über Trink-, Quell und Mineralwasser)* aus der Schweiz mit dem Schweizerkreuz beworben werden darf. Zudem muss mit einer Präzisierung sichergestellt werden, dass mit Schweizer Wasser aufgebrühte Getränke (beispielsweise auf der Basis von Kaffee oder Schwarztee) ebenfalls mit der Herkunft Schweiz ausgelobt werden dürfen. Die Auslobung der Swissness bei Süssgetränken mit importierten Rohstoffen (welche in der Schweiz auch vorkommen) darf hingegen nicht mit dem Einsatz von Schweizer Wasser erwirkt werden (Bsp. Schweizer Apfelsaft auf der Basis von importiertem Apfelsaftkonzentrat). Generell darf es keine Missbräuche oder Täuschungen mit dem Einsatz von Wasser geben. Für die Konsumentinnen und Konsumenten wäre es unverständlich, wenn Produkte wie Suppen oder Saucen nur dank dem Einsatz von Schweizer Wasser mit dem Schweizer Kreuz ausgezeichnet werden dürften.
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegegenstände-	(…) können bei der Berechnung in jedem Fall vernachlässigt werden, wenn sie pro Naturprodukt, Rohstoff, Mikroorganismus, Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts aus-	In der Debatte zur Swissness-Verordnung war die Rede davon, dass die Berechnungen auf diejenigen Rohstoffe, die 90% der Zusammensetzung des Produktes ausmachen, beschränkt werden soll (Reduktion der Komplexität, Praktikabilität auch für den Vollzug). Die nun im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Regelung geht viel weniger weit. Damit sind wir grundsätzlich nicht einverstanden. Wir verlangen, dass in der Verordnung im Sinne der Rechtssicherheit genau definiert wird, was unter „gewichtsmässig vernachlässigbar" verstanden wird. Mit dem Zusatz „in jedem Fall" ist klarzustellen, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei der Milch).

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
verordnung vom 23. November 20053 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie: a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind; b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	machen.	
6 Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen.	„Wird Milch als Rohstoff für Milch oder Milchprodukte verwendet, so muss 100% des Gewichts des Rohstoffes Milch aus der Schweiz stammen„	Im Gesetz steht im Art. 48b, Abs.2: „Die Herkunft eines Lebensmittels entspricht dem Ort, von dem mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, kommen. Bei Milch und Milchprodukten sind 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffes Milch erforderlich.“ Unserer Meinung nach ist dies in der Verordnung nicht im Sinne des Gesetzes interpretiert worden. Milchprodukte sind im Lebensmittelrecht klar definiert. Bei der Begründung des Antrags wurde in der Debatte folgendes erwähnt: *Die Schweiz hat beim Rohstoff Milch einen Selbstversorgungsgrad von weit über 100 Prozent. Es ist daher nachvollziehbar, dass für schwachverarbeitete Lebensmittel 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffs Milch verwendet werden sollen. Es macht zudem keinen Sinn, für schwachverarbeitete Lebensmittel Milch zu importieren und diese auch noch als "Schweizer Produkt" zu verkaufen.* Es ging also unserer Ansicht nach um Produkte der ersten Verarbeitungsstufe wie Butter, Pastmilch, Rahm, Joghurt, Milchpulver etc. und nicht darum, dass das Milchpulver in der Schokolade zu 100% aus der Schweiz kommen muss. Falls die Bestimmung nicht gestrichen wird, muss klar spezifiziert werden, dass für die Auslobung der Herkunft Schweiz <u>nur</u> bei Milch- und Milchprodukten 100% des Rohstoffs Milch aus der Schweiz kommen muss und dass die 80%-Regel wiederum für die Gesamtbetrachtung aller Rohstoffe auch in einem Milchprodukt gilt.
Art. 5 Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe	Art. 5, Abs. 1: „…werden, wenn sie nach Artikel **4**, Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.“	Art. 5 Abs.1 ist eine wichtige Regelung. Sämtliche verwendeten Rohstoffe aus der Schweiz, auch wenn sie beispielsweise einen Selbstversorgungsgrad von weniger als 20% aufweisen, dürfen in die Berechnung miteinbezogen werden. Der Verweis auf Artikel 5, Absätze 2 und 3 stimmt nicht. Ist damit Artikel 4, Abs. 2 und 3 ge-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
1 Soweit Naturprodukte nach Anhang 1 oder Rohstoffe nach Anhang 2 aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind. 2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.	Art. 5, Abs. 2: „…der durchschnittlichen Warenflüsse eines **Kalender**jahres in einem Produkt **oder in einer Produktgruppe** erfolgen."	meint? Bei Art. 5, Abs. 2, ist eine Präzisierung bezüglich Kalenderjahr angebracht. Der erläuternde Bericht beschränkt die Massenbilanz zwar ausdrücklich auf ein ganz bestimmtes Lebensmittel und verneint die Zulässigkeit des Zugrundelegens des Warenflusses pro Produktgruppe. Die Ausweitung auf eine Produktegruppe würde die praktische Umsetzbarkeit der Swissness-Vorgaben für Betriebe mit einer hohen Anzahl an Produkten aber erleichtern, Anreize zum Verzicht auf die Swissness aus Gründen der mangelnden Umsetzbarkeit verkleinern und damit gleichzeitig dem Absatzförderinteresse der heimischen Landwirtschaft Rechnung tragen. Die Wahlfreiheit der Berechnung aufgrund eines Produkts oder einer Produktgruppe trägt zudem dem Umstand der Selbstkontrolle und der Beweislastumkehr Rechnung.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48*b* Absatz 2 MSchG.	**Art. 6** Besondere Bestimmungen **Zusatz**: 1bis Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werde wenn die Anforderungen nach Artikel 48*b* Absatz 2 MSchG.	
2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Her-	Ergänzen: „…nicht verwendet werden. Weisen die importierten Rohstoffe einen Selbstversorgungsgrad von durchschnittlich unter 20 Prozent auf oder liegt ein Ausnahmefall gemäss Art. 4	Diese Regelung ist zu streng und gefährdet die Swissness-Auslobung verschiedener Produkte /Produktgruppen wie z.B. Kaffee, dunkle Schokolade (ohne Zucker), Hartweizenteigwaren (ohne Ei) oder Kaugummi (vgl. dazu die Beispiele im Anhang). Die Bestimmung von Art. 47, Abs. 3ter MSchG (Angaben zu Forschung oder Design oder anderen spezifischen Tätigkeiten) ist keine genügende Alternative.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
kunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	Abs.2 dieser Verordnung vor und sind die Voraussetzungen von Art. 48b Abs. 5 MSchG erfüllt, darf die Herkunftsangabe „Schweiz" verwendet werden.	
3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet wer-den, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.	3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, die Schweizer Herkunft nur ausgelobt werden, wenn sie a. Entweder namensgebend im Sinne der Lebensmittelverordnung oder relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften sind: oder b. Gewichtsmässig relevant sind sowie c. Die Verarbeitung, die dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat, in der Schweiz stattgefunden hat.	Die vorgeschlagene Regelung ist zu streng. Wenn ein oder mehrere Rohstoffe für das Produkt aus Sicht der Konsumenteninteressen relevant sind, sollten diese Rohstoffe im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz und auf eine klarere Produkteinformation ausgelobt werden dürfen.
4 Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben, bleibt bestehen.		Wir sind damit einverstanden.
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte 1 Das Departement für	Art. 7, Abs. 1, Anhang 1 Teil A, streichen. Falls Art. 7, Abs. 1 nicht gestrichen wird muss die Liste gem.	Auf diese Liste sollte verzichtet werden. Es gibt die Liste mit den Selbstversorgungsgraden gemäss Art. 9/Anhang 2. Diese reicht aus.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.	Anhang 1, Teil A, präzisiert und die Rohstoffe in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen (inkl. lateinischer Bezeichnung).	Falls die Liste bestehen bleibt, muss sie möglichst vollständig und klar sein. Es ist zudem nicht geregelt wie vorgegangen werden muss, wenn die Liste begründet ergänzt werden muss.
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.		Es wird nicht explizit beschrieben, wie bei der Berechnung vorzugehen ist, wenn Naturprodukte oder Rohstoffe nicht in **genügender Menge** in der Schweiz produziert werden. Wenn aufgrund einer Raps-Missernte beispielsweise nur 40% des üblichen Ertrags zur Verfügung steht, muss dann gar kein Schweizer Rapsöl eingesetzt werden? Es sollte zudem geprüft werden, ob nicht zu Gunsten mehr Eigenverantwortung der Unternehmen resp. zu Gunsten von Branchenregelungen auf eine solche Liste verzichtet werden könnte.
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.	streichen evtl. ersetzen durch die folgende Formulierung: „Falls ein Hersteller ein Naturprodukt aus der Schweiz aufgrund der technischen Anforderungen nicht verwenden kann, muss er dies auf Anfrage begründen und belegen können“.	Diese Regelung ist nicht praktikabel und administrativ schwerfällig. Statt einer Bewilligungslösung ist auf die Eigenverantwortung der Unternehmen zu setzen.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	Streichen	
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten: a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen; b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt; c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	
Art. 9 Festlegung des Selbstversorgungsgrades 1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandver-		Wir sind mit dieser Regelung einverstanden.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung	
brauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen. 2 Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre.			
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe		Wir sind mit dieser Regelung einverstanden. Es braucht eine Übergangszeit, damit allfällige Bestände an Fertigfabrikaten und Verpackungsmaterial entsprechend aufgebraucht werden können.	Ü

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
«Schweiz» in den Verkehr gebracht werden.		
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	„…mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht beziehungsweise **der geltenden Praxis** entspricht,…“	Wir sind mit dieser Regelung einverstanden. Es braucht eine Übergangszeit, damit allfällige Bestände an Fertigfabrikaten und Verpackungsmaterial entsprechend aufgebraucht werden können.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Keine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		
Keine Bemerkungen		

Anhang

Zuckerzusatzfreie extra dunkle Schokolade mit Süssungsmitteln Zutaten: Kakaomasse, Isomalt, Kakaobutter, Kakaopulver, Süssstoffe: Acesulfam K und Aspartam, Aroma. Kann Milch, Haselnüsse, Mandeln, Gluten, Soja und Spuren anderer Schalenfrüchte (Nüsse) enthalten. Kakao: 72 % mindestens

Art. 6 Besondere Bestimmungen

[2] Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.

Ist nach Swissness-Verordnung kein Schweizer-Produkt mehr. Das Schweizer Kreuz müsste entfernt werden.

Hingegen ist die Noir 72% weiter ein Schweizer-Produkt, da sie Schweizer Zucker enthält:

Café Royal: Wäre gemäss Entwurf HASLV (Art. 6) kein Schweizer Produkt. Schriftzug „Switzerland“ müsste entfernt werden.

Schwiizer Schüümli: Wäre gemäss Entwurf HASLV (Art. 6) kein Schweizer Produkt. Name müsste geändert werden. Logo „Swiss Roast“ müsste entfernt werden (Art. 47, 3ter, MSCHG)